

Name der Gesellschaft:
Thüringische Eisenbahngesellschaft

会社名 :
チューリンゲン鉄道会社

認可年月日 :
1844.08.20.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1844,SS.419-450.

ファイル名 :
18440820TEG_A.pdf

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 34.** —

(Nr. 2495.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weisensfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eisenach, und von dort weiter bis gegen die Kurfürstlich Hessische Gränze bei Gerstungen, unter der Benennung:

Thüringische Eisenbahngesellschaft
eine Aktien-Gesellschaft mit einem vorläufig auf Neun Millionen Thaler festgesetzten Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir, mit Rücksicht auf den am 20. Dezember 1841. mit der Kurfürstlich Hessischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, so wie auf den hienächst am 19. April 1844. mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung vereinbarten ferneren Vertrag, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend, zur Anlage des in Unserem Gebiete gelegenen Theils der Eingangs bezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, auch die obengedachte Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hiermit bestätigen, und das Statut dieser Gesellschaft wie solches nach Inhalt der Anlage festgestellt, und von dem Verwaltungsrathe, so wie von der Direktion der Gesellschaft unterm 3. und 5. August 1844. vollzogen worden ist, in allen Punkten genehmigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in dem obenerwähnten Statute besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den besonderen Bestimmungen und Maßgaben, welche in den obengedachten Staatsverträgen vom 20. Dezember 1841. und vom 19. April 1844. enthalten sind, auf die vorbezeichnete Eisenbahnunternehmung Anwendung finden sollen.

Jahrgang 1844. (Nr. 2495.)

63

Die

(Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1844.)

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem bestätigten Statute und den mehrgedachten Staatsverträgen vom 20. Dezember 1841. und vom 19. April 1844. durch die Gesefsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Erdmannsdorf, den 20. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Stottwell.

Statut

der

Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. **U**nter der Benennung:

Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft verbindet sich eine mit den Rechten einer juristischen Person versehene Aktien-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn, welche, an die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eisenach führt und demnächst weiter bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen fortgesetzt werden soll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rotenburg nach Cassel oder über Meiningen und Koburg nach Bamberg sichergestellt seyn wird.

Die Festsetzung der Bahnlinie und des Bau-Projekts bleibt der Königlich Preussischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen Regierung vorbehalten.

Die auf Veranlassung der drei hohen Regierungen gefertigten technischen Vorarbeiten sind von der Gesellschaft gegen Erstattung der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

§. 2. Die Gesellschaft hat außer den in gegenwärtigem Statute enthaltenen Bestimmungen auch die Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, vom 20. Dezember 1841., so wie des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend, vom 19. April 1844., als sie bindende Vorschriften anzuerkennen.

§. 3. Sofern die drei beteiligten hohen Regierungen ihre Zustimmung dazu ertheilen, kann die Gesellschaft das Unternehmen sowohl auf Anlage von
Zweig-

Zweigbahnen, als auch auf die oben (§. 1.) gedachte Fortführung der Bahn nach Bamberg erstrecken.

Dieselbe ist befugt, den Transport auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben, und wird, wenn andere Unternehmer den Transport besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Die Direktion der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsraths und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen, auch auf andern Bahnen den Betrieb für eigene Rechnung zu übernehmen und deshalb Verträge abzuschließen.

§. 4. Der Tarif, sowohl für die Güter, als für die Personen-Beförderung, so wie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife bedarf der Genehmigung der drei hohen Regierungen. Auch bleibt denselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem dortigen Königlich Land- und Stadtgerichte, jedoch unbeschadet des besondern Gerichtsstandes, welchen dieselbe vor anderen Königlich-Preussischen, Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha'schen Gerichtsstellen nach der bestehenden Landesgesetzgebung anzuerkennen hat.

§. 6. Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebmaterials und Inventars, zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten bis zu dem §. 7. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird ~~bestimmt~~ auf

„Neun Millionen Thaler“

festgesetzt, und durch Aktien zu Einhundert Thalern aufgebracht.

Von diesem Kapitale übernehmen die drei hohen Regierungen den vierten Theil mit 2,250,000 Thalern, worüber besondere Staats-Aktien ausgefertigt werden; die übrigen drei Vierteltheile mit 6,750,000 Thalern werden durch Privat-Aktien beschafft.

§. 7. Die definitive Feststellung des nöthigen Kapitals erfolgt durch die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach eröffnet wird. Sollte sich dabei ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 9,000,000 Thalern herausstellen, so wird dieser Mehrbedarf nach der Bestimmung der drei hohen Regierungen entweder durch Erhöhung des Aktienkapitales oder durch eine Anleihe aufgebracht.

§. 8. Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionair), unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil. Er scheidet durch Veräußerung des Quittungsbogens (§. 13.) aus der Gesellschaft, jedoch vorbehaltlich der fortbestehenden Verhaftung (§. 15.). Der rechtmäßige Erwerber des Quittungsbogens wird Mitglied der Gesellschaft. Jeder Vorzeiger eines auf seinen Namen ausgestellten oder auf ihn übertragenen Quittungsbogens wird Seitens der Gesellschaft als legitimirter Eigenthümer

angesehen. Die Richtigkeit der Legitimation zu prüfen, ist die Direktion zwar befugt, aber nicht verpflichtet. Nach erfolgter Ausfertigung der Aktien wird jeder Inhaber einer Aktie Mitglied der Gesellschaft und als solches durch Vorzeigung der Aktie legitimirt.

§. 9. Ueber den Kapitalsbetrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet, der Fall der Konventionalstrafe (§. 16.) ausgenommen.

§. 10. Zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle und für Vermehrung der Betriebsmittel wird aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich mindestens ein halbes Prozent des Aktienkapitals vorweg entnommen. Dieser Zuschuß kann bei sich ergebendem Bedürfnisse unter Genehmigung der drei hohen Regierungen von der Direktion bis auf ein Prozent, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes aber noch über diesen Betrag hinaus, erhöht werden. Doch darf sich der Bestand des Reservefonds nicht höher als auf fünf Prozent des Aktienkapitals belaufen.

§. 11. Die statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen werden als gehörig bewirkt erachtet, wenn sie in der Allgemeinen Preussischen Zeitung, dem Beiblatte zur Weimariſchen Staatszeitung, der Gothaischen privilegirten Zeitung und der Leipziger Zeitung erschienen sind. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 12. Die Einzahlung des von den drei hohen Regierungen übernommenen Aktienkapitals von 2,250,000 Thlr. erfolgt, nachdem das Privataktienkapital (§. 6.) vollständig eingezahlt worden, auf den Antrag der Direktion nach Maßgabe des Bedarfs in angemessenen Raten. Ueber den von jeder beteiligten Regierung eingezahlten Betrag wird derselben Seitens der Direktion eine Aktie ausgefertigt, welche von drei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern zu unterschreiben ist.

§. 13. Die Privataktien werden nach dem anliegenden Schema auf Höhe von 100 Thlrn. stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist; sie werden von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern unterschrieben.

Bis zur Ausfertigung dieser Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen von dem zur Empfangnahme bestellten Beamten unter Mitunterschrift eines Mitglieds der Direktion quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt, und zwar in der Art, daß jeder Zeichner für sämtliche von ihm gezeichnete Aktien, so lange nicht die Freilassung von der persönlichen Verhaftung (§. 15.) erfolgt ist, nur einen einzigen Quittungsbogen erhält.

§. 14.

§. 14. Die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Privataktien zu leistenden Einzahlungen setzt die Direktion fest. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 11. bezeichneten Blättern dergestalt, daß die letzte Insertion spätestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 15. Die ursprünglichen Aktienzeichner sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, auf den Antrag der Direktion die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen erachtet.

§. 16. Zahlt ein Aktionair einen nach §. 14. eingeforderten Einfluß nicht spätestens an dem bestimmten letzten Zahlungstage ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag von 100 Thln. in eine Konventionalstrafe von zwei Thalern. Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (§. 11.) der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens aufgefordert, die rückständige schuldige Rate nebst der Konventionalstrafe einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach der letzten Einrückung der Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Rate und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einzahlungen der Gesellschaft; der Bogen selbst wird für ungültig erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. Statt des für ungültig erklärten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere, begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft an der Berliner Börse durch einen vereideten Makler verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 15.), ist die Direktion auch berechtigt, denselben wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalstrafe in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.

§. 17. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages werden die Privataktien gegen Rückgabe der Quittungsbogen ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präsentiert, um die Aktie in Empfang zu nehmen, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, und es finden Ansprüche dritter an die Gesellschaft nach erfolgter Aushändigung der Aktie nicht weiter Statt.

§. 18. Das eingezahlte Aktienkapital wird während der Bauzeit bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach eröffnet wird, mit vier Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden aus dem Baufonds entnommen, so weit sie nicht schon aus dem während der Bauzeit durch den Betrieb aufkommenden Ertrag gedeckt werden. — Die Verzinsung der Staatsaktien (§. 12.) läuft vom Schlusse des Monats an, in welchem der entsprechende Betrag eingezahlt worden ist.

Die Verzinsung der einzelnen Einzahlungen auf die Privataktien beginnt mit dem in der Ausschreibung bestimmten Schlußzahlungstage. Die

Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen zu setzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einzahlungen bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Durch Session eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einzahlungen, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mitübertragen.

§. 19. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 18. festgesetzte Verzinsung aus dem Baufonds aufhört, werden die nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie des zum Reservefonds fließenden Betrages (§. 10.) verbleibenden Einnahmeüberschüsse, — der Reinertrag — jährlich als Dividende auf sämtliche Staats- und Privataktien vertheilt.

§. 20. Sollte der Reinertrag eines Betriebsjahres sich nicht auf drei Prozent für das ganze Aktienkapital belaufen, so verzichten die drei hohen Regierungen auf die Dividende für die Staatsaktien insoweit als es nöthig ist, um für die Privataktien eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieses Nachstehen der Staatsaktien hört jedoch nach Ablauf der ersten dreißig Betriebsjahre auf, und fällt schon innerhalb dieses Zeitraumes hinweg, wenn nach den ersten zehn Betriebsjahren in fünf auf einander folgenden Jahren für das ganze Aktienkapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

§. 21. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Sie sind nach dem beigelegten Schema auszufertigen und von mindestens Einem Mitgliede der Direktion zu unterschreiben.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

§. 22. Sind Aktien oder Quittungsbogen angebliß vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst abhänden gekommen, so müssen solche öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor eine neue Ausfertigung erfolgen kann.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt.

B. Von den General-Versammlungen.

§. 23. Ueber besonders wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft wird in General-Versammlungen ihrer Mitglieder Beschluß gefaßt. Eine solche Versammlung wird in jedem Jahre, der Regel nach im zweiten Quartale gehalten, jedoch auch außerordentlich einberufen, so oft es von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungsrathe oder der Direktion für nöthig erachtet wird.

§. 24. Die General-Versammlungen werden von der Direktion berufen und abwechselnd in Halle, Merseburg, Weiskensfels, Naumburg, Apolda, Weimar, Erfurt, Gotha und Eisenach gehalten, wenn nicht nach dem Ermessen der Direktion besondere Gründe vorliegen, sie in deren Sise anzuberaumen.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung. Die letzte In-

Insertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 25. Jede der drei hohen Regierungen wird in den General-Versammlungen durch das von Ihr zu bestellende Direktions-Mitglied (§. 45.), welches nicht Aktionair zu seyn braucht, vertreten, und übt durch dieses Ihr Stimmrecht aus. Denselben steht in jeder General-Versammlung ein Viertel der gesammten Stimmen zu, und zwar dergestalt, daß von diesem Viertel auf Preußen $\frac{2}{3}$, auf Sachsen-Weimar-Eisenach $\frac{1}{3}$ und auf Sachsen-Koburg und Gotha $\frac{2}{3}$ fallen.

§. 26. An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche mindestens fünf Aktien oder dieser Aktienzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen. Der Besitz von fünf bis zehn Aktien gewährt Eine Stimme; beim Besitze einer größeren Anzahl steht jedem Theilnehmer für je zehn Aktien Eine Stimme zu; eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann jedoch kein Privataktionair für sich in Anspruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire zusammen höchstens zehn Stimmen erhält.

§. 27. Der General-Versammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben, sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens 8 Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien oder Quittungsbogen spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung nur bei einem von der Direktion zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien oder Quittungsbogen selbst aber in ihrem Besitze zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die General-Versammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann außer der Bescheinigung die Aktien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen, von der Direktion zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach den beim Eintritt in die General-Versammlung vorgezeigten Bescheinigungen zu fertigende und von der Direktion zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen. An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der General-Versammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen gegen Rückgabe der darüber erteilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

Abänderungen der obigen Bestimmungen zur Erleichterung der Legitimation können von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes beschlossen

geschlossen werden; es sind jedoch solche Beschlüsse zugleich mit der Einladung zu der General-Versammlung bekannt zu machen.

§. 28. Es ist jedem nach §. 27. legitimirten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden, Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Aktionair seyn muß.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation oder Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beizuhören.

Nichterscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 29. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der General-Versammlung sind:

- 1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses;
- 2) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Verwaltungsrathes, in Betreff deren derselbe sich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich des Rechtsweges;
- 3) die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 4) diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungsrathe, der Direktion, oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bei Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Gegenstand der Verhandlung in der Einladung kurz angedeutet werden.

§. 30. Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der General-Versammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens drei Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen. Besondere Anträge einzelner Aktionaire (§. 29. zu 4.) müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letzteren freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

§. 31. Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

- 1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
- 2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und Aufnahme von Darlehen auf Prioritäts-Obligationen mit Ausnahme des im §. 7. gedachten Falles;
- 3) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- 4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen Versammlung über irgend einen der vorstehend zu 1. bis 5. verzeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1., 2., 3. und 5. ist die Genehmigung der drei hohen Regierungen erforderlich.

§. 32. Der Vorsitzende der Direktion führt den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimme zu enthalten; diese Beschränkung findet jedoch auf die von den drei hohen Regierungen ernannten Direktions-Mitglieder keine Anwendung.

§. 33. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet folgendes Verfahren Statt:

- a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschafts-Mitgliedern bezeichnet;
- b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§§. 25. und 26.) erhalten haben;
- c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist;
- d) das Resultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt.

Sollten Einer oder Mehrere der in den Verwaltungsrath Gewählten das Amt ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten Diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 34. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt, und von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, so wie von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen oder von

der Versammlung hierzu bestimmt werden. Das Protokoll, welchem ein von der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Vom Verwaltungsrath.

§. 35. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus den drei von den hohen Regierungen bestellten Direktions-Mitgliedern und neun andern Mitgliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden (§. 33.)

§. 36. Die von der Gesellschaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien oder dieser Aktienzahl entsprechende Quittungsbogen, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Die von der Gesellschaft erwählten Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter, sofern sie nicht von der Direktion ausscheiden;
- 2) Beamte der Gesellschaft und solche Personen, die mit der Gesellschaft in Kontraks-Verhältnissen stehen;
- 3) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen;
- 4) Personen, welche über zwei Meilen von der Bahn entfernt wohnen.

§. 37. Von den neun gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrathes scheiden alljährlich mit dem Schlusse des Quartals, worin die ordentliche General-Versammlung gehalten wird, drei Mitglieder aus, welche durch neue Wahl in dieser General-Versammlung ersetzt werden.

Die beim Beginn des Unternehmens gewählten neun Mitglieder bleiben jedoch im Amte bis zum Schlusse desjenigen Quartals, in welchem die erste ordentliche General-Versammlung nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach Statt findet.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 38. Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, falls während der Amtsdauer eins der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt, oder die General-Versammlung es verlangt.

§. 39. Der Ersatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

§. 40.

§. 40. Der Verwaltungsrath bildet ein Kollegium, in welchem der Vorsitzende der Direktion den Vorsitz führt und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Versammlungen finden nach der Bestimmung der Direktion in Erfurt, Weimar oder Gotha Statt, und werden von dem Vorsitzenden so oft veranstaltet, als die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist mindestens sechs Tage vor der Zusammenkunft schriftlich dazu einzuladen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der auch durch schriftliches Votiren gefaßt werden kann, ist es nothwendig, daß wenigstens sieben Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 41. Dem Verwaltungsrathe steht zu:

- 1) die Wahl und etwaige Entlassung der vier von Seiten der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter (§. 45.);
- 2) die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats;
- 3) die Zustimmung zu den Bahn- und Transportgeld-Tarifen und deren Abänderung;
- 4) die Erhöhung des Reservefonds über Ein Prozent des Anlage-Kapitals für ein Jahr (§. 10.);
- 5) der Beschluß über die Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 15.);
- 6) die Begutachtung der nach §. 29. dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegenden Gegenstände;
- 7) die Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge;
- 8) die Zustimmung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises;
- 9) die Abhaltung außerordentlicher Kassenrevisionen;
- 10) die Festsetzung der Remuneration der gewählten Direktions-Mitglieder;
- 11) die Suspension einzelner Mitglieder des Verwaltungsraths, jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten General-Versammlung.

§. 42. Werden die vom Verwaltungsrathe gegen die Bau- und Betriebsrechnungen gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, so werden sie der Entscheidung der General-Versammlung, und wenn sich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belägen auch noch zur Einsicht eines jeden Aktionairs sechs Wochen lang im Bureau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt keine Einwendungen von Seiten der Aktionaire bei der Direktion oder dem Verwaltungsrathe eingehen, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsraths, erst durch die General-Versammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechtens erledigt werden.

(Nr. 2495.)

§. 43. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion über die §. 41. zu 1., 2., 3., 4. und 7. bezeichneten Gegenstände ist die Direktion, Falls dieselbe sich bei der Entscheidung des Verwaltungsraths nicht beruhigen will, berechtigt, eine gemischte Konferenz zu verlangen, in welcher die streitige Frage von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Den Vorsitz in der gemischten Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, dessen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer gemischten Konferenz ist nöthig, daß sowohl die Mitglieder des Verwaltungsraths als der Direktion jede für sich, wenigstens in beschlußfähiger Zahl ihre Stimmen abgegeben haben. In gleicher Weise wird in gemischter Konferenz über diejenigen Gegenstände berathen und beschossen, welche nach §§. 3., 7. und 27. der gemeinsamen Bestimmung der Gesellschafts-Vorstände anheimgegeben sind.

§. 44. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer ihren baaren Auslagen, deren Festsetzung von dem Kollegium erfolgt, keine Remuneration. Die Auslagen derselben an Reisekosten und Diäten werden von dem Vorsitzenden, andere Auslagen von dem Kollegium selbst festgesetzt.

D. Von der Direktion.

§. 45. Die Direktion der Gesellschaft hat in Erfurt ihren Sitz, und besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von den hohen Regierungen ernannt, denen es vorbehalten bleibt, für jedes derselben einen Stellvertreter zu bestellen. Die übrigen vier Direktionsmitglieder, imgleichen vier Stellvertreter für dieselben werden durch Wahl des Verwaltungsrathes (§. 41.) aus der Zahl der in Erfurt, Weimar und Gotha wohnenden Aktionaire bestellt, und zwar muß aus jeder dieser drei Städte mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter erwählt werden.

§. 46. Die von den drei hohen Regierungen zu ernennenden Direktionsmitglieder und deren Stellvertreter brauchen nicht Aktionaire zu seyn

Die von der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müssen zwanzig Aktien oder dieser Aktienzahl entsprechende Quittungsbogen, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktverhältnissen stehen;
- 2) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen.

Werden Beamte dieser oder einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft gewählt, so müssen sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt niederlegen, widrigenfalls die auf sie gefallene Wahl ungültig ist,

ist, und diejenigen, die nach ihnen die meisten Stimmen haben, der Reihenfolge nach eintreten.

Auch dürfen zwei Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäfte seyn.

§. 47. Von den gewählten vier Direktionsmitgliedern und vier Stellvertretern scheiden alljährlich regelmäßig nach abgehaltener ordentlicher General-Versammlung ein Mitglied und ein Stellvertreter aus, welche sofort durch neue Wahl des Verwaltungsrathes zu ersetzen sind.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Jede neue Wahl muß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 45. über den Wohnsitz der Direktionsmitglieder und Stellvertreter erfolgen.

Die beim Beginn des Unternehmens gewählten vier Mitglieder und vier Stellvertreter bleiben jedoch im Amte, bis nach Abhaltung der ersten ordentlichen General-Versammlung, welche nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach Statt findet.

§. 48. Jedes von der Gesellschaft gewählte Direktionsmitglied, so wie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, Falls während der Amtsdauer eine Aenderung des Wohnortes oder eines der, §. 46. gedachten Hindernisse eintritt oder der Verwaltungsrath es verlangt.

§. 49. Bei einzelnen Vakanz, welche durch Tod, Niederlegung des Amtes oder gezwungenes Ausscheiden eintreten, erfolgt der Ersatz eines der gewählten Direktionsmitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl als Stellvertreter Statt gefundenen Stimmenmehrheit.

Ein auf diese Weise in die Direktion als Mitglied einrückender Stellvertreter verwaltet seine Stelle nur bis zum Eintritte des neuen Direktionsmitgliedes, welches in der nächsten Versammlung des Verwaltungsrathes zu wählen ist.

§. 50. Die drei hohen Regierungen bestimmen aus den von Ihnen bestellten Mitgliedern den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ladet zu den Versammlungen ein und leitet die Verhandlungen.

§. 51. Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritte eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich wöchentlich einmal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden mindestens noch drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn.

Die Stellvertreter sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 52. Die Direktion leitet sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte und etwaige Gratifikationen innerhalb des Etats; verwaltet den Gesellschaftsfonds und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft, und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, auch in solchen Fällen, wozu es sonst einer Spezialvollmacht bedarf. Insbesondere ist die Direktion ermächtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entfagungen und Verzichte zu erklären, Zessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion kann zur Ausübung ihrer Befugnisse auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 53. Zur Ausübung aller der Direktion nach §. 52. zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Ernennungs-Urkunden und der Wahlverhandlungen ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

§. 54. Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten ist die Unterschrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Voritze darunter befinden. In Betreff der Unterschrift der Aktien- oder Quittungsbogen und der Dividendenscheine finden jedoch die besonderen Bestimmungen der §§. 12., 13. und 21. Anwendung.

§. 55. Der Direktion liegt insbesondere ob:

- 1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen;
- 2) die Aufsicht über die Beamten zu führen, namentlich die regelmäßigen, so wie die nöthigen außerordentlichen Kassenrevisionen vorzunehmen;
- 3) die Etats aufzustellen;

4) den

- 4) den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen;
- 5) mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen, und die Bilanz nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufzunehmen;
- 6) die Höhe der Dividende festzusetzen;
- 7) über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate der Generalversammlung einen umfassenden Bericht zu erstatten, von welchem gedruckte Exemplare spätestens vierzehn Tage vor deren Zusammenkunft in den von der Direktion zu bestimmenden Städten zum Ankauf bereit liegen müssen;
- 8) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten, ingleichen die Anschaffung von Maschinen und andern Geräthschaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebots abzuschließen, wenn es sich um einen Betrag von mehr als 200 Thlr. für einen einzelnen Fall handelt; zu einer Abweichung hiervon bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden.

§. 56. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 57. Die von den hohen Regierungen ernannten drei Direktions-Mitglieder erhalten aus der Gesellschaftskasse keine Vergütung für ihre Mühwaltung. Den gewählten Mitgliedern dagegen wird für jedes Jahr beim Anfange desselben durch den Verwaltungsrath unter Genehmigung der drei hohen Regierungen eine Remuneration ausgesetzt. Reisekosten und andere Auslagen werden sämmtlichen Direktions-Mitgliedern und Stellvertretern aus der Gesellschaftskasse erstattet.

E. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 58. Die Beamten der Gesellschaft werden auf Grund des Stats von der Direktion unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen angestellt, jedoch bleibt den drei hohen Regierungen die Bestätigung

- a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Sektions-Ingenieure;
- b) des ersten Administrativ-Beamten und seines etwaigen Substituten;
- c) des ersten Kassenbeamten

vorbehalten und zwar hinsichtlich der unter a) und b) gedachten Beamten mit der Maßgabe, daß es den drei hohen Regierungen freisteht, die von der Direktion hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, und Ihrerseits in einem solchen Falle die Beamten zu bestimmen.

Sowohl die Besoldung der drei zu a) b) und c) gedachten Beamten, als die sonstigen Verhältnisse derselben und die Bedingungen ihrer Entlassung sind unter Genehmigung der hohen Regierungen festzusetzen.

Die Direktion hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in den einzelnen

nen Gebieten anzustellenden Beamten, so weit thunlich, aus den dortigen Unterthanen gewählt werden.

Anstellungen auf Lebenszeit oder vertragmäßige Zusicherungen von Austrittsschädigungen sind rücksichtlich sämtlicher Gesellschaftsbeamten nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen zulässig.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 59. Bis zur erfolgten Einsetzung der Direktion (§. 62.) werden die zur weiteren Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von dem bereits bestehenden Ausschusse für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft fortgeführt.

§. 60. Da die 67,500 Privat-Aktien (§. 6.) bis auf 16,250 Stück bereits vertheilt sind, hierauf aber bei der, durch den Ausschuss (§. 59.) veranlaßten weiteren Zeichnung eine so hohe Summe angemeldet worden ist, daß eine Vertheilung der 16,250 Aktien pro rata nicht Statt finden kann, so soll die Vertheilung in der Weise eintreten, daß die

Zeichner von 1 bis 5 Aktien, eine Aktie,
" " 6 " 10 " zwei Aktien,
" " mehr als 10 " drei Aktien

erhalten Die hiebei noch übrig bleibenden Aktien, deren gleichmäßige Vertheilung nicht möglich ist, sind von dem Ausschusse (§. 59.) oder der Direktion (§. 62.) zum Besten der Gesellschaft zu veräußern.

§. 61. Von dem Ausschusse (§. 59.) ist sofort, sofern es nicht bereits geschehen, eine Einzahlung im Betrage von 10 Thalern auf jede Privat-Aktie (§. 6) auszusprechen (§. 14.) und einzuziehen.

Die Einzahlungen sind nach den von dem Ausschusse zu treffenden näheren Bestimmungen zu leisten und es werden die eingezahlten Beträge bis zur erfolgten Einsetzung der Direktion (§. 62.) bei den Magisträten der an der Bahnlinie gelegenen Städte oder bei sonstigen Behörden sicher niedergelegt. Jedem Aktienzeichner wird über die Einzahlung auf sämtliche ihm zugetheilte Aktien Eine Quittung ertheilt, welche bei der zweiten Einzahlung gegen einen Quittungsbogen (§. 13.) ausgetauscht wird.

Wer die ausgeschriebene erste Einzahlung auf sämtliche ihm zugetheilte Aktien nicht vollständig leistet, kann von dem Ausschusse, oder nach Einsetzung der Direktion von dieser sofort seines Anrechts verlustig erklärt werden.

§. 62. Innerhalb vier Wochen nach dem für die erste Einzahlung bestimmten Termine ist Behufs der Wahl der von der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsraths eine Generalversammlung in Erfurt zu halten, welche von dem Ausschusse (§. 59.) nach Maßgabe des §. 24. zu berufen ist. In Betreff der Legitimation zur Theilnahme an dieser Generalversammlung, so wie in Betreff der Stimmberechtigung, der Schlußfassung und des Wahl-

Wahlverfahrens finden die Vorschriften im Abschnitte II. B. des Statuts auch hier Anwendung. Nach Zusammentritt des Verwaltungsraths werden von diesem die Seitens der Gesellschaft zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter erwählt. Nachdem sodann die Direktion eingesetzt worden, hat der Ausschuß die Leitung und Verwaltung der Geschäfte an die Direktion zu übergeben, welche insbesondere auch zur Disposition über die nach §. 61. eingezahlten Beträge befugt ist, und die von dem Ausschusse auf die Vorbereitung des Unternehmens bis dahin verwendeten Kosten zu erstatten hat.

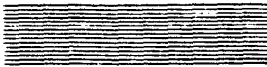
(Folgen die Unterschriften.)

Schema der Privat-Aktien.

A c t i e

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 

über **Einhundert Thaler.**

§. 21. des Statuts. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des Königlich Preussischer Seits am, Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits am und Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischer Seits am landesherrlich bestätigten Statutes verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

..... den ten 184

Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stem-
pel.)

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Fol. 

Schema der Dividendenscheine zu den Privat-Aktien.

Actie №.....

Dividendenschein №..... Jahr 18...

§. 21. des Statuts. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

Inhaber dieses Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18... auf die Actie №..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von der Direction bekannt gemacht werden wird.

Erfurt, den ten 184

Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register № 

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel betreffend.

Vom 20. Dezember 1841.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, von dem Wunsche beseelt, Allerhöchst- und Höchst-Ihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche sich von einer Verbindung Höchst-Ihrer Staatsgebiete vermittelst der Anlegung von Eisenbahnen für die Belebung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs erwarten lassen, haben, Behufs einer Vereinigung über diesen Gegenstand und zum Zwecke der Feststellung der Verhältnisse, welche die Ausführung eines solchen Unternehmens nothwendig macht, Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens vierter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammtordens Albrecht des Bären,

und:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Karl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Ritter des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan-Istihar in Brillanten;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur zweiter Klasse des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse und des St. Johanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Komthur des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

und:

Höchst-Ihren Ober-Berg- und Salzwerts-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klasse des Kurhessischen Haus-

Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse, Komthur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar:

Höchst-Ihren Staatsrath und Geheimen Referendar Karl Ehn, Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken, resp. in dessen Vertretung den Herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha'schen Geheimen Assistenrath Karl Heß,

und:

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Koburg- und Gotha: Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, Komthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen und des Königlich Belgischen Leopoldordens, Ritter des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens,

und:

Höchst-Ihren Geheimen Assistenrath Karl Heß, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preussische, die Kurfürstlich Hessische, die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'sche Regierung erklären sich bereit, die Anlegung einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weissenfels und Naumburg hin und weiter über Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Rothenburg nach Cassel und von letzterem Orte zum Anschluß an die in der Vorbereitung begriffene Bahn von Minden nach Cöln innerhalb Ihrer Staatsgebiete zuzulassen und zu befördern.

Die Königlich Preussische und die Kurfürstlich Hessische Regierung behalten sich vor, sich darüber näher zu verständigen, wie die Bahn von Cassel aus auf eine angemessene Weise mit der oben gedachten Bahn von Minden nach Cöln, oder mit einer andern nach dem Niederrhein zu führenden Eisenbahn in unmittelbarer Verbindung gebracht werden soll.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichnete Eisenbahn soll in einer ununterbrochenen, so geraden Richtung geführt werden, als die Terrain- und Verkehrsverhältnisse solches zulassen.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Spurweite für diese Bahn mit der auf den Preussischen Bahnen angenommenen Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werde, so wie sie auch,

auch, soweit thunlich, auf übereinstimmende Konstruktionsverhältnisse und gleichmäßige Länge der Stationen Bedacht nehmen werden.

Artikel 3.

Es bleibt einer jeden der hohen kontrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb Ihres Gebiets die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen oder Privatunternehmer dafür zu konzessioniren.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden vor Ertheilung der Konzessionen über den Inhalt derselben sich gegenseitig verständigen, damit solche möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dabei sollen die Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. auch für die Bahnstrecken in dem Kurfürstlichen, Großherzoglichen und Herzoglichen Gebiete in so weit zum Grunde gelegt werden, als nicht die Verschiedenheit der, in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetzgebungen oder besondere Verhältnisse bei Aufbringung der Baufonds eine Abweichung davon nothwendig machen.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung erklären sich bereit, für ihre Lande gesetzliche Expropriations-Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung und Benutzung des für die Eisenbahn erforderlichen Grund und Bodens zu erlassen, wie solches Königlich Preussischer und Kurfürstlich Hessischer Seits bereits geschehen ist.

Artikel 6.

Um die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Betriebe zu treffenden Vorkehrungen und Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, werden die hohen kontrahirenden Regierungen eine gegenseitige Verständigung hierüber treffen, so wie überhaupt darauf Bedacht nehmen, für die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinschaftliches Bahn-Polizei-Reglement einzuführen.

Artikel 7.

Damit eine dem Zwecke der Eisenbahn entsprechende Benutzung derselben gesichert werde, werden die hohen kontrahirenden Regierungen dafür Sorge tragen, daß täglich wenigstens Einmal von jedem der Endpunkte der Bahn, also von Halle und von dem Anschlußpunkte an die Minden-Cölnner Bahn, ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, eine zusammenhängende Beförderung bis zum entgegengesetzten Endpunkte der Bahn Statt finde.

Sie ertheilen sich daher gegenseitig die Zusicherung, den Plan für die Fahrten auf der Bahn mit Rücksicht auf diesen Zweck nur nach vorhergegangener Verständigung festzusetzen, und werden demgemäß, sofern die Bahn durch Privatunternehmer ausgeführt wird, sich die entsprechende Einwirkung auf die Anordnung und Aenderung der Fahrten vorbehalten.

Ar-

Artikel 8.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 9.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, Anstalten zu treffen und die Eisenbahnunternehmer anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn von Halle nach Cassel und von dort weiter, so wie in entgegengesetzter Richtung, zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benützt werden.

Den Militairverwaltungen der hohen kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahnunternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben noch die Benützung der Transportmittel der Eisenbahnunternehmer statt, so wird dieselbige nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet. Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahnunternehmern eine Anzahl von Transportfahrzeugen so eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benützt werden zu können, so wie dieselben ferner darauf Bedacht nehmen werden, daß von den Unternehmern eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß, zum Gebrauche bei der Absendung der Militair-Effekten bereit gehalten werde. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militair-Effekten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die Bestimmungen der bestehenden Etappen-Konventionen finden auch in allen denjenigen Fällen unverändert Anwendung, wo die Militairverwaltungen es für angemessen erachten, sich der Eisenbahn zur Beförderung von Truppen zu bedienen.

Artikel 10.

Die hohen kontrahirenden Regierungen erklären sich bereit, unbeschadet der zwischen dem Königlich Preussischen Post-Departement und der Fürstlich Thurn- und Tarisichen General-Postdirektion vertragsmäßig bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die Unternehmer der in Ihren Gebieten belegenen Strecken der in Rede stehenden Bahn zu verpflichten:

(Nr. 2495.)

1) den

- 1) den Betrieb, so weit die Natur desselben solches gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- 2) den Transport der Briefe, Gelder und Postgüter und der dazu etwa erforderlichen Postwagen, insoweit nicht in den einzelnen Staaten für deren eigene Posten den Unternehmern die unentgeltliche Beförderung obliegt, gegen Entrichtung der niedrigsten Frachtpreise zu übernehmen und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen;
- 3) der Postverwaltung, um dieselbe in den Stand zu setzen, sich der Eisenbahn zur Briefbeförderung bei Tag und Nacht ununterbrochen bedienen zu können, die Befugniß einzuräumen, soweit dies in Betreff des Briefpostdienstes nöthig werden sollte, sich entweder der Betriebsmittel der Unternehmer, außer der gewöhnlichen Fahrzeit zur Postbeförderung auf der Eisenbahn gegen angemessene Entschädigung zu bedienen, oder die Bahn selbst mit eigenen Betriebsmitteln gegen Entrichtung eines, nach Maaßgabe der §§. 29. 30. und 31. des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838. zu berechnenden Bahngeldes und gegen Vergütung des durch Nachtfahrten etwa erwachsenden höhern Aufwandes, zu benutzen. Die Feststellung der zur Erreichung des vorstehend bezeichneten Zweckes erforderlichen Einrichtungen und Bestimmungen zwischen den verschiedenen Postverwaltungen bleibt einer nähern Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 11.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dahin wirken, daß von der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn eine Eisenbahnverbindung durch den Eisenach'schen Kreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar über Meiningen, Hildburghausen, Koburg, in der Richtung nach Bamberg hin hergestellt werde. Auch verpflichtet sich die Kurfürstlich Hessische Regierung bis zur Beendigung des Baues der Bahn von Koburg nach Cassel von letzterem Orte aus eine Eisenbahn nach Carlshafen auszuführen.

Artikel 12.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung ertheilt die Zusicherung, eine Eisenbahn von Cassel nach Frankfurt a. M. und somit eine Verbindung der im Artikel 1. bezeichneten Bahn nach letztgedachtem Orte zu befördern.

Artikel 13.

Für die Transporte der im Artikel 11. und 12. genannten Eisenbahnen, sowie anderer etwa künftig herzustellender Abzweigungen wird die Aufnahme und — soweit thunlich — ununterbrochene Beförderung auf der im Artikel 1. bezeichneten Bahn, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, hiemit zugesichert.

Artikel 14.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehö-

hörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazard-Spiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1841.

| | | | |
|---|--|----------------------|---|
| Adolf v. Pommer Esche. (L. S.) | Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau. (L. S.) | Carl Hef. (L. S.) | Otto Wilhelm Karl v. Köder. (L. S.) |
| Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.) | Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.) | Carl Hef. (L. S.) | |

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Vertrages hat am 24. Januar 1842. zu Berlin Statt gefunden.

V e r t r a g

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, die Thüringische Eisenbahn betreffend.

Vom 19. April 1844.

Nachdem die Königlich Preussische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung mit Rücksicht auf den am 20. Dezember 1841 in Gemeinschaft mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle über Weimar und Gotha nach Cassel u. s. w. betreffend, sich darüber vereinigt haben, den Ihren Gebieten angehörigen Theil der obenerwähnten Eisenbahn von Halle bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen mit gemeinsamer Betheiligung und Unterstützung durch eine dafür zu errichtende Aktien-Gesellschaft zur Ausführung bringen zu lassen, und nachdem auch von der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung die Zustimmung zur Durchführung dieser Eisenbahn durch das von der Bahnlinie berührte Herzogliche Gebiet bei Ober- und Unter-Neu-Sulza erklärt worden ist, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung über das gedachte Eisenbahn-Unternehmen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Comthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Comthur zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Staatsrath und Kammer-Präsidenten Carl Ehn, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse u. s. w.;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Obersten und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Röder, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Comthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Königlich Preussische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung sind übereingekommen, die Konzession zur Anlegung einer Eisenbahn, welche, an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von Halle

Halle in der Richtung auf Merseburg, Weisenfels, Raumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eisenach führt, und demnächst weiter bis gegen die kurfürstlich Hessische Gränze bei Gerstungen fortgesetzt werden soll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rothenburg nach Kassel, oder über Meiningen und Coburg nach Bamberg sichergestellt seyn wird, einer für den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung zu errichtenden Aktien-Gesellschaft zu erteilen.

Artikel 2.

Von dem für das vorstehend bezeichnete Eisenbahn-Unternehmen vorläufig auf Neun Millionen Thaler bestimmten Aktien-Kapitale übernehmen die hohen kontrahirenden Regierungen zusammen den vierten Theil mit zwei Millionen zweihundertfünfzig Tausend Thalern, und zwar nach dem in abgerundeten Zahlen angenommenen Längen-Verhältnisse der in den einzelnen Gebieten gelegenen Bahnstrecken; die Königlich Preussische Regierung achthundertzehntausend Thaler, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung neunhunderttausend Thaler, und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung fünfhundertvierzigtausend Thaler.

Diese Beträge sollen, nachdem die übrigen drei Vierteltheile des Aktien-Kapitals vollständig eingezahlt seyn werden, nach Bedarf und nach Maaßgabe des obigen Beitrags-Verhältnisses in angemessenen Raten an die Gesellschafts-Kasse abgeführt werden.

Die über obige Beträge Seitens der Gesellschaft auszufertigenden Aktien sollen nicht in den Verkehr gebracht werden, sondern unveräußerlich seyn, wenn nicht die drei hohen Regierungen eine andere Vereinbarung treffen.

Sollte sich ein Mehrbedarf über den obigen Betrag von Neun Millionen herausstellen, so ist dieser Mehrbedarf von der Aktien-Gesellschaft im Wege der Anleihe aufzubringen, sofern die drei hohen Regierungen nicht über dessen Deckung mittelst Erhöhung des Aktien-Kapitals sich einigen.

Artikel 3.

Zur Förderung des Unternehmens erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, für den Fall, daß nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach die auskommenden Einnahmen eines Betriebs-Jahres nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, so wie des zur Bildung eines Reservefonds nöthigen Betrages, nicht einen Rein-Ertrag von drei Prozent für das ganze Aktien-Kapital ergeben sollten, auf eine Dividende für das von ihnen übernommene ein Vierteltheil des Aktien-Kapitals in so weit zu verzichten, als es nöthig ist, um für die übrigen drei Vierteltheile eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieses Nachstehen des von den kontrahirenden Regierungen übernommenen ein Vierteltheil des Aktien-Kapitals soll jedoch nach Ablauf der ersten dreißig Betriebsjahre aufhören, und schon innerhalb dieses Zeitraums hinwegfallen, wenn nach den ersten zehn Betriebsjahren fünf Jahre hintereinander für das ganze Aktien-Kapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die nach dem Obigen von den kontrahirenden Regierungen übernommene Betheiligung und Unterstützung sind dieselben, nach Anhörung

zung des engeren Ausschusses, welcher von den Vertretern der für das Unternehmen bereits bestehenden Gesellschaft bestellt worden ist, übereingekommen, das Statut für die Aktien-Gesellschaft, welche in Erfurt ihren Sitz haben soll, in der Art festzustellen, wie solches in der Anlage (pag. 420—435.) enthalten ist.

Dieses Statut soll, nachdem die im Wege der Aktienzeichnung unterzubringenden Sechs Millionen siebenhundert funfzigtausend Thaler bereits gezeichnet, und dabei die Vertreter der vorgedachten Gesellschaft zu den Verhandlungen mit den betheiligten Regierungen ermächtigt worden sind, dem oben bezeichneten engern Ausschusse zur Vollziehung vorgelegt, und demnächst in Gemäßheit der darin festgesetzten transitorischen Bestimmungen sofort zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 5.

In allen Fällen, in denen es nach dem vorerwähnten Statute auf eine den drei kontrahirenden Regierungen gemeinschaftlich vorbehaltenen Erklärung ankommt, wollen dieselben, so weit nicht in gegenwärtigem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, diese Erklärung auf Grund eines nach Stimmenmehrheit unter ihnen zu fassenden Beschlusses abgeben. Die Berathung hierüber soll durch Kommissarien, zu denen auch die nach Inhalt des Statuts von den betheiligten Regierungen zu ernennenden Direktions-Mitglieder bestimmt werden können, gepflogen werden, und es soll die Eröffnung an die Gesellschaft demnächst von Seiten der Kommissarien gemeinschaftlich erfolgen.

Artikel 6.

In Ansehung der in dem Statute den hohen Regierungen vorbehaltenen Bestimmung des Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreters, soll eine wiederkehrende Reihenfolge in der Art eintreten, daß zuvörderst das von der Königlich Preussischen, sodann das von der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und hiernächst das von der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen Regierung ernannte Direktions-Mitglied den Vorsitz führt, ein Wechsel aber nur beim Ausscheiden des vorsitzenden Mitgliedes Statt findet, und daß die Vertretung im Voritze demjenigen Mitgliede zusteht, auf welches nach Obigem beim nächsten Wechsel der Vorsitz selbst übergehen wird.

Artikel 7.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die für das Unternehmen festzusetzenden allgemeinen Grundsätze und Anordnungen in den verschiedenen Gebieten im Wesentlichen in Uebereinstimmung zu bringen, sind die kontrahirenden Regierungen in Gemäßheit des Art. 4. des Vertrages vom 20. Dezember 1841., die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, übereingekommen, bei Ertheilung der Konzession allerseits, so weit nicht in dem eben gedachten, so wie in dem gegenwärtigen Vertrage besondere Bestimmungen und Maaßgaben vereinbart, oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die Vorschriften des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. zu Grunde zu legen, indem übrigens die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische, so wie die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'sche Regierung die nähere Bestimmung darüber
Sich

Sich vorbehält, welche Behörden in Ihrem Lande an die Stelle der in jenem Gesetze bezeichneten Behörden treten und zuständig seyn sollen. Dabei hat man sich jedoch, abgesehen von den nach den obwaltenden Verhältnissen hier nicht weiter in Betracht kommenden Bestimmungen der §§. 1. 2. 3. 46. und 48. des eben gedachten Gesetzes, noch über folgende Punkte vereinigt.

Artikel 8.

zu §. 4. des Gesetzes.

Sämmtliche technische Vorarbeiten zur Feststellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen sind der Königlich Preussischen Regierung vorzulegen, welche Sich mit den beiden andern hohen Regierungen darüber verständigen und die erfolgte Genehmigung der Gesellschaft eröffnen wird.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man dahin übereingekommen, daß die von der Königlich Preussischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der beiden andern hohen Regierungen nicht erforderlich sey.

Artikel 9.

zu §. 5. des Gesetzes.

In Betreff der Anlage von Zweigbahnen bleibt einer jeden der hohen Regierungen in Ihrem Lande die besondere Genehmigung vorbehalten.

Artikel 10.

zu §§. 8. bis 19. des Gesetzes.

An die Stelle dieser Bestimmungen treten für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen, vom 2. Februar 1842., und für das Herzogthum Sachsen-Gotha die Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei Anlegung einer Eisenbahn, vom 28. April 1842.

Artikel 11.

zu §. 21. des Gesetzes.

Ueber die Ausführung der hier vorbehaltenen Maaßregel werden die kontrahirenden Regierungen, falls solche wider Erwarten nothwendig werden sollte, die nähere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

zu §. 23. des Gesetzes.

In Betreff des zu erlassenden Bahnpolizei-Reglements behalten die kontrahirenden Regierungen sich die gegenseitige Verständigung vor.

Artikel 13.

zu §§. 26. bis 35. des Gesetzes.

Die in den §§. 26. bis 35. enthaltenen Bestimmungen finden nur in so weit Anwendung, als nicht rücksichtlich dieser Bestimmungen in dem Statute abweichende Festsetzungen enthalten sind.

Rücksichtlich der Einrichtung des Transportbetriebes auf der Bahn durch andere Unternehmer, als die Gesellschaft selbst, ist man übereingekommen, daß solche nur nach vorgängiger gegenseitiger Verständigung der kontrahirenden Regierungen Statt finden solle.

Artikel 14.

zu §§. 36. und 37. des Gesetzes.

Die in den §§. 36. und 37. zum Vortheil der Post bestimmten Leistungen sollen sich, unbeschadet der Verabredungen im Art. 10. des Vertrages vom 20. Dezember 1841., nur auf die Postverwaltung jeder der drei kontrahirenden Regierungen innerhalb des eigenen Gebietes beziehen. Da jedoch in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und in dem Herzogthum Sachsen-Gotha der Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung die im vorgedachten §. 36. bezeichneten Vorrechte nicht zustehen, und eine Entschädigung von derselben nicht in Anspruch zu nehmen ist, so behält sich die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische, so wie die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung die Bestimmung darüber vor, ob und in wie weit die fraglichen Leistungen der Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung wirklich überwiesen, oder für die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollen.

Im Uebrigen soll eine besondere Entschädigung für die Postverwaltung der Gesellschaft nicht angefohlen werden; die Letztere bleibt jedoch in Ansehung der Beförderung der dem Postzwange unterliegenden Gegenstände den in jedem der betheiligten Staaten bestehenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 15.

zu §§. 38. und 39. des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in Folge der für die Preussischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung von Halle bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen wird erhoben werden, der Gesellschaft keine besondere Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als: Gewerbesteuer, Konzessionsgeld und dergleichen, auferlegt werden sollen, jedoch vorbehaltlich der Entrichtung der Grundsteuer und anderer dinglichen Lasten, so weit solche nach der bestehenden Landes-Gesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind.

Der Ertrag der Eingangs gedachten Abgabe soll ausschließlich zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Aktienkapitals, so weit solches nicht nach Artikel 2. von den kontrahirenden Regierungen selbst übernommen worden, verwendet werden, und zwar in der Art, daß aus dem aufkommenden Fonds Aktien nach dem Tageskurse angekauft werden, und auch die auf die angekauften Aktien fallenden Dividenden diesem Fonds zufließen.

An dem Amortisationsfonds soll einer jeden der drei kontrahirenden Regierungen ein nach dem Längenverhältnisse (Artikel 2.) der Bahnstrecken zu berechnender Antheil zustehen, dergestalt, daß, wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht seyn wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnstrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht.

Die

Die Königlich Preussische Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Amortisationsfonds übernehmen und die Resultate derselben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der beiden mitbetheiligten Regierungen bringen.

Artikel 16.

zu §. 40. des Gesetzes.

Nachdem die im Artikel 15. gedachte Amortisation vollendet seyn wird, wollen die hohen kontrahirenden Regierungen dem Unternehmen eine solche Einrichtung geben, daß der Ertrag desselben denjenigen Bedarf nicht übersteige, welcher zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, so wie zur angemessenen Verzinsung und Amortisation des von Ihnen hergegebenen Kapitals und der etwa vorhandenen Anleihen erforderlich ist.

Artikel 17.

zu §. 41. des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Gesellschaft konkurrirenden Transport-Unternehmern auferlegt werden möchte, zur Verstärkung des im Artikel 15. erwähnten Amortisationsfonds verwendet werden soll.

Artikel 18.

zu §. 42. des Gesetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundsätzen des §. 42. eingeleitet werden sollte, werden die kontrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verständigung eintreten lassen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwaigen Schulden der Gesellschaft, so wie die Vertheilung des von dieser den Regierungen zu übereignenden Inventars und des Reservefonds festzustellen seyn wird. Für diesen Fall werden die kontrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Artikel 19.

zu §. 49. des Gesetzes.

In Betreff der etwa anwendbar zu erklärenden Modifikationen der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838. bleibt die vorgängige Verständigung unter den kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 20.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesamtheit angehen, sich zunächst an die von der Königlich Preussischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden.

Die Königlich Preussische Regierung wird sich über dergleichen Anträge, so wie überhaupt über alle das Unternehmen in seiner Gesamtheit betreffende Angelegenheiten mit den beiden andern hohen Regierungen benehmen und, sofern nicht von den im Artikel 5. bezeichneten Fällen die Rede ist, nach dem Ergebnisse der Verhandlungen den erforderlichen Bescheid ergehen lassen, auch mit

denjenigen Anordnungen, worüber die kontrahirenden Regierungen einverstanden sind, vorangehen, worauf sodann nach erfolgter Mittheilung die beiden mitbetheiligten Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 19. April 1844.

Adolf v. Pommer-Esche. Carl Thon. Otto Wilh. Karl v. Röder.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat am 4. Juli 1844. zu Berlin stattgefunden.
